



## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Aus den oberirdischen Gewässern im Landkreis Ludwigsburg
  - 1.1 wird die Entnahme von Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs, auch in geringen Mengen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, zum Tränken von Vieh und durch Schöpfen mit Handgefäßen, untersagt.
  - 1.2 werden die vom Landratsamt Ludwigsburg erteilten Wasserentnahmeerlaubnisse bis zum Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung befristet widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Wasserkraftanlagen, Wärmepumpenanlagen und sonstige Wassernutzungsanlagen, die das entnommene Wasser nach Gebrauch wieder in das Gewässer einleiten.
2. Die Regelungen in **Ziffer 1** gelten nicht für die Entnahme von Wasser
  - 2.1 aus der Bundeswasserstraße Neckar einschließlich deren Kraftwerkskanäle.
  - 2.2 aus der Rems.
  - 2.3 aus dem Gründelbach ab dem Zusammenfluss mit dem Altachgraben auf Höhe der Unterquerung der B27 auf den Gemarkungen Ludwigsburg sowie Heutingsheim und Beihingen (Stadt Freiberg a.N.).
  - 2.4 aus dem Heiligenbergsee und dem Hohenhaslacher See auf Gemarkung Sachsenheim.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach deren öffentlichen Bekanntmachung auf unbestimmte Zeit. Sie wird widerrufen, sobald in den Gewässern wieder ein ausreichendes Wasserdargebot für Wasserentnahmen vorhanden ist bzw. die Gesamtsituation sich dauerhaft verbessert.

### Begründung:

Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 82 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und § 3 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 und 4 LVwVfG hinsichtlich des Verbots des Gemeingebrauchs nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG i.V. m. § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 20 WG sowie hinsichtlich des befristeten Widerrufs

der Wasserentnahmeerlaubnisse nach § 18 Abs. 1 WHG i.V. m. § 49 Abs. 2 Satz Nrn. 3 und 5 LVwVfG.

#### Zu Ziffer 1:

Die anhaltende Trockenheit wegen zu geringen bzw. ausbleibenden Niederschlägen hat dafür gesorgt, dass es in den oberirdischen Gewässern im Landkreis Ludwigsburg eine geringe Wasserführung gibt. Die Entnahme von Wasser, vor allem mittels Pumpvorrichtungen, verstärkt und beschleunigt diese Gefahr. Zudem wirkt sich eine geringe Wasserführung auch negativ auf die Wassertemperatur und den Sauerstoffgehalt der Gewässer aus. Dies gilt auch für die Gewässerabschnitte, die augenscheinlich noch einen höheren Wasserstand aufweisen.

Daher muss die Wasserentnahme zeitweilig untersagt bzw. widerrufen werden, um dieser besonderen Gefahrensituation Rechnung zu tragen. Auch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist das Wasserentnahmeverbot bzw. ein befristeter Widerruf der Wasserentnahmeerlaubnisse erforderlich und auch verhältnismäßig. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, um Schädigungen des Ökosystems Gewässer zu minimieren bzw. ein Versiegen der Gewässer zu verhindern. Sobald sich die Verhältnisse bessern, wird diese Verfügung wieder aufgehoben.

Wasserkraftanlagen sowie Wassernutzungsanlagen und Wärmepumpenanlagen die das entnommene Wasser nach Gebrauch wieder in das Gewässer einleiten, sind von dieser Regelung ausgenommen, da das Wasser trotz der Benutzung im Gewässer verbleibt.

#### Zu Ziffer 2:

Der Neckar als Bundeswasserstraße und seine Kraftwerkskanäle haben ein ausreichendes Wasserdargebot, um weiterhin Wasserentnahmen zu ermöglichen. Dies trifft auch auf die Rems zu, die im Landkreis Ludwigsburg in den Neckar mündet. Eine Wasserentnahme aus dem Gründelbach ab dem Zusammenfluss mit dem Altachgraben auf Höhe der Unterquerung der B27 auf den Gemarkungen Ludwigsburg sowie Heutingsheim und Beihingen (Stadt Freiberg a.N.) ist weiterhin möglich, da dieser ab da zum überwiegenden Teil aus dem Ablauf der Kläranlage Eglosheim der Stadt Ludwigsburg gespeist wird und damit einen kontinuierlichen Abfluss hat. Für den Heiligenbergsee und den Hohenhaslachersee gelten lokalspezifische Regelungen.

#### Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Niedrigwassersituation ist es nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln die Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gefahr besteht, dass sich die Gewässersituation weiter verschlechtert beziehungsweise die Beibehaltung eines Mindestwasserabflusses zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen nicht mehr gewährleistet wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt. Wegen des Sofortvollzugs hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird stichprobenartig überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 € verhängt werden. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 WG wird hingewiesen.

Ludwigsburg, den 28.07.2022

gez.  
Dietmar Allgaier  
Landrat